

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 6 (1959)
Heft: 2

Artikel: Die Vorbereitung der eidgenössischen Abstimmung über den neuen Verfassungsartikel für den Zivilschutz : Erklärungen von Bundesrat Dr. F.T. Wahlen
Autor: Wahlen, F.T.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-365037>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Die Vorbereitung der eidgenössischen Abstimmung über den neuen Verfassungsartikel für den Zivilschutz

Erklärungen von Bundesrat Dr. F. T. Wahlen

Unter den auf mich wartenden Obliegenheiten schien mir die Vorbereitung der Volksabstimmung für die verfassungsmässige Verankerung des Zivilschutzes die weitaus wichtigste und dringlichste. Ich konnte hier in unmittelbarer Weise an die Aufgabe anknüpfen, die mich im letzten Krieg beschäftigt hatte: die totale Landesverteidigung. Mehr denn je ist es notwendig, neben der militärischen die wirtschaftliche und geistige Bereitschaft unseres Staates und Volkes zu pflegen, und der Schutz der zivilen Bevölkerung würde in einem neuen Krieg, den Gott verhüten möge, eine schlechthin ausschlaggebende Rolle spielen. Es ist mir deshalb nach den Rückschlüssen, die der Gedanke des Zivilschutzes in früheren Volksabstimmungen erlebte, ein besonders ernstes Anliegen, dass der vom Ständerat vorgeschlagene und von den eidgenössischen Räten in der Dezembersession 1958 genehmigte Verfassungsartikel vom Volk und den Ständen am 24. Mai in einer eindeutigen Willenskundgebung angenommen werde.

Die Landwirtschaft und der Atomkrieg

Der Landwirtschaftliche Informationsdienst in Bern teilt mit: Nachstehender Beitrag zeigt die düsteren Perspektiven des Atomkrieges auf. Möge es nie notwendig sein, dass die darin angedeuteten Schutzvorkehrungen konkret ins Auge gefasst werden müssen! Dennoch dürfen wir den Kopf nicht einfach in den Sand stecken und uns an die Hoffnung klammern, dass es nicht zu einem Atomkrieg kommen wird — nur weil wir diesen nicht wollen und uns davor fürchten...

Von der nuklearen Kriegführung, deren Auswirkungen keine Landesgrenzen kennen, sind nicht nur die Städte und dichtbesiedelten Zentren, sondern

alle Teile des Landes, nicht zuletzt die Landwirtschaft, bedroht.

Es kommt daher nicht von ungefähr, dass sich bei uns die Stimmen mehren, welche bestimmte Zivilschutzmassnahmen auch für die Landbevölkerung fordern. Der Schutz der Futtermittel, des Wies- und Weidelandes, des Wassers, der Milch und der Erntevorräte kann in einem Atomkrieg, der unser Land nicht einmal direkt anvisieren muss, von entscheidender Bedeutung für die Erhaltung des Weiterlebens der Nation, von Widerstandskraft und Widerstandswillen werden.

Nach den dafür verantwortlichen Regierungsstellen in den Vereinigten Staaten wurden nun auch in Gross-

britannien der Landwirtschaft Empfehlungen für das Verhalten bei Angriffen mit Atomwaffen erteilt. Das britische Landwirtschaftsministerium hat vor kurzem eine kleine Broschüre herausgegeben, welche unter dem Titel «Home Defence and the Farmer» (Heimatverteidigung und Bauer) in leichtverständlicher Form Empfehlungen für das Verhalten der Landwirte bei Angriffen mit Atomwaffen gibt. Diese Schrift behandelt ausschliesslich alle diejenigen Massnahmen, welche zum

Schutz vor der Verseuchung

durch radioaktiven Staub («fall-out») getroffen werden können. Obwohl die Verfasser zugeben, dass das Wis-

dat muss die Gewissheit haben, dass im Rahmen des Möglichen Weib und Kind durch zivilen Schutz gesichert sind. Nichts wäre verwerflicher als jene Gleichgültigkeit, die behauptet, gegenüber Atombomben nütze der Zivilschutz ja überhaupt nichts. Erstens ist noch gar nicht sicher, dass überhaupt Atombomben verwendet werden.

Der Zweite Weltkrieg hat bewiesen, dass auch ohne Atombomben die Vernichtung durch den Abwurf anderer Bomben ein Ausmass angenommen hat, dass nicht genug für den Zivilschutz getan werden kann.

Überall dort, wo es an hinreichendem

Zivilschutz fehlte, waren die Menschenopfer unendlich grösser als dort, wo vorgesorgt war. Wir haben also für hinreichenden Zivilschutz auch für den durchaus denkbaren Fall zu sorgen, dass Atombomben überhaupt nicht verwendet werden. Wir müssen aber auch mit dem Abwurf von Atombomben rechnen. Fachleute, wie Professor Dr. Hermann Gessner (Zürich), und namentlich auch Autoritäten in Schweden, betonen mit Nachdruck, dass auch gegen die Atombomben der Zivilschutz noch wirksam ist, wenn auch die Opfer hier wesentlich grösser sind. «Aber es ist auf jeden Fall unsere Pflicht», wie Dr. Ch. Sillevaerts, Président

du Conseil supérieur de la sécurité civile, Belgique, ausführte, «dass Mögliche wie das Unmögliche vor auszusehen, um möglichst viele Menschenleben zu retten».

Nichts darf unterbleiben, was Menschenleben retten kann

Wie wir trotz Atomkrieg unser Land mit unsern Truppen bis aufs äusserste verteidigen werden, haben wir auch durch entsprechende Massnahmen die zivile Bevölkerung zu schützen. In der Schweiz stehen zurzeit nur für eine Million Menschen Schutzräume zur Verfügung. Eine vermehrte Förderung der Bauten von Schutzräumen ist deshalb uner-